

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Neue und gründliche mathematische Friedens- und  
Kriegs-Schule**

**Gruber, Johann Sebastian**

**Nürnberg, 1697**

Caput XXII. Von der Off- und Defensiv-Fortification [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-97907](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-97907)

den Feind continuirlichen mit Schiessen incommodiren/und wenn dieselben gezwungen / sich zu retiriren/ thun sie solches durch einen unter die Erden gemachten Weg und Gallerie/so in den Graben führet / und geben zugleich Feuer einigen gemachten Fornelles unter dergleichen Wercke/um den Feind darmit in die Luft zu schicken / wenn er solche will einnehmen und behaupten/Vid. Alemari lib.2. c. 32. pag. 172. Dergleichen Arten sind viere zu sehen in den Kupffer Stücken Num. 30. Von den groß und kleinē Lunettes und ihrer Struktur kan man du Fay nachsehen. Von den Sillons und Laveloppes kan man Cambray nachsehen/ lib. 1. c. 4. pag. 21.



## CAPUT XXII.

Von der Off- und Defensiv-Fortification, auch was bey Belagerung einer Bestung surnemlich in acht zu nehmen/ und wie hingegen solche mit Mannschafft und andern Nothwendigkeiten zu versehen.

**W**eil bishero von dem Bau/ Aufriß und Absteckung sowol der Regular-als Irregular



Bestungen/und was diesen anhängig/als den Auf-  
 senwercken/gehandelt worden/so will der Ordnung  
 nach / nun auch vonnöthen seyn/ etwas von der  
 Praxi der Off-und Defensiv-Fortification, oder  
 wie eine Bestung zu belägern / und hinwiederum  
 zu beschützen sey/zu gedencken/ davon Borgsdorf  
 in seinem Buch kan nachgesehen werden. Eine  
 Bestung nun zu belägern/ ist ein Werck von groß-  
 ser Wichtigkeit/ massen ein Kriegs-Heer/ nirgend  
 mehr sich ruiniren kan / als bey Belägerung einer  
 starcken / wohl erbaueten / mit guten Volk besetz-  
 ten / und mit allen Nothwendigkeiten aufs beste  
 versehenen Bestung ; dannenhero solch Vorhan-  
 den nicht alleine lange Zeit zuvor in gute und reif-  
 liche Berathschlagung / jedoch in aller Stille und  
 höchsten Geheim / muß gezogen / und desjenigen  
 Macht und Stärke / deme die Bestung zustand-  
 dig/ wohl erwogen / sondern auch Mine gemacht  
 werden / als ob man ganz was anders fürzuneh-  
 men willens / um den Feind dadurch sicher zu ma-  
 chen/in mittelst aber auf allerley Mittel und Wege  
 eiffrigst bedacht seyn / von des Orts eigentlichen  
 Beschaffenheit heimliche und sichere Kundschafft  
 einzuziehen/ auch wohl einige verständige Officiers  
 und Ingenieurs unvermerckter Weise / entweder  
 unter einem andern Prætext, oder in veränderten  
 Kleidern/als einen Geistlichen/Trompeter/ Tambour/  
 Bauren/Weibesbildes zc. dahin abfertigen/ die  
 alle Gelegenheiten mit Fleiß betrachten / die  
 Defecten und Vortheile der Bestung in gute  
 Obacht



Obacht nehmen / den Grund-Riß davon / wenn  
 Zeit und Gelegenheit fürhanden / præter propter  
 mit einer ungemeynen verborgenen Dinten und  
 Schrift/oder auf andere Arten / davon Friderici  
 in seiner Cryptographia, und Staritius in seinem  
 Heben-Schatz können nachgesehen werden / ab-  
 reißen und zu Papier bringen / auch sich darbey zu-  
 gleich wohl erkundigen / wie starck die Besatzung/  
 auch wie solche mit der Burger-schafft stehe / aus  
 welchen allen dann hernach eine ferme Resolution  
 kan genommen werden/wie starck die Vestung mit  
 Volk und groben Geschütz zu überziehen / das Län-  
 ger am süglichsten um dieselbe zu schlagen/ und an  
 welchen Orten sie am besten zu attaquieren sey.  
 Hingegen wann ein Fürst oder Republic ver-  
 nimmt / daß ein benachbarter König oder Herr  
 werben / und seine Militz um ein merckliches ver-  
 mehren läffet/soll er auch/wo nur die allergeringste  
 Suspicion fürhanden / dafes dem angränkenden  
 Lande oder Vestung gelten möchte/ unvermerckter  
 Weise unter einem andern Prætext auch werben  
 lassen/die festen Plätze/ sonderlich aber diejenigen/  
 welche dem vermeinten Feind am nächsten gelegen/  
 mit Fleiß selbst besichtigen / und zusehen / ob etwas  
 mangel-oder schadhafftes daran zu finden / damit  
 solches bey Zeiten nach aller Möglichkeit/ möge  
 wieder ergänget und verbessert werden/ auch nach  
 Gelegenheit und der Sachen Nothdurfft die Ve-  
 stung mit einigen Ruffenwercken / und mehrer  
 Mannschafft verstärcken. Was nun die Garni-



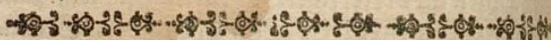
son/mit welcher eine Bestung soll besetzt seyn/ anlanget/ muß man hierinnen eine Proportion, so wol nach des Feindes Gewalt und Stärcke / da man einen Mann in der Bestung gemeinlich auf 10. Mann aussershalb derselben rechnet / als auch nach Vielheit der innerlichen und äußerlichen Werke/ Munition/ Proviand und andern Sachen halten/ und rechnet man ordinarie auf jede 2. S. einen Mann ringsum die Bestung/ jedoch ist hierinnen keine gewisse Zahl/ zu setzen/ weil solche nach Gelegenheit und Erforderung der Umstände kan vermehret / auch wohl vermindert werden. Man pfeget auch in eine Bestung etwas von Reuterey zu legen/ damit man sich derselben zu weiten Ausfällen und Recognoscirung auch bedienen könne. Für allen Dingen nun muß bey einer belägerten Bestung Geld fürhanden seyn/ damit die Soldaten/ wenn sie wohl ausgezahlet werden/ und ihren Sold und andere Belohnungen ihres wohl Verhaltens halber richtig bekommen / desto größer und beständigern Muth zu fechten haben: Ingleichen soll es auch sonst an keinem Vorrath und allen Nothwendigkeiten nicht mangeln/ nemlich an Medicis/ Chyrurgis/ Arzeneen/ wohl besteltem Apothecken/ Getrandig/ Mehl/ Salz/ Holz/ Wein/ Bier/ Essig/ Wasser/ Brod/ Butter/ Fleisch/ Käsel/ Haber/ Heu/ Stroh und dergleichen: In Zeughäusern soll ebener massen an allerhand groß und klein Geschütz/ auch andern Gewehr/ item an Pulver/ Bley/ Kugeln/ Lunte / Schwefel/ Salpeter/ Kohlen/



Kohlen/ Pech/ Harz &c. Sowol auch in den Zimmerhöfen an verfertigten Sturm Pfählen/ Palissaden/ frischen Reutern/ Bau und andern Brennholzke/ Brettern und allerhand Schanz- Zeug ein guter Vorrath und Ueberfluß seyn. Wenn auch hart an einer Bestung/ oder gar durch dieselbe ein Fluß gehen sollte/ muß man dessen Ein- und Ausgang/ wie schon gedacht/ aufs beste verwahren/ Vid Speckel part. 3. c. 1. dafern aber derselbe also beschaffen / daß er vom Feinde abgeschnitten/ oder durch Zug/ Truck- und Schöpffwerck anders wohin geleitet werden könnte/ davon Schildk. part. 3. c. 11. it. Freitag lib. 1. c. 20. nachzusehen/ muß man die Brunnen in gute Obacht nehmen / und dieselben wohl verwahren und bedecken / damit sie von aller Unsauberkeit und Vergiftung reine bleiben mögen / worzu man dann sowol Tages / als Nachts kan Schildwachten stellen/ um allem Unheil auch hierinnen bey Zeiten vorzubauen. So müssen auch um eine belägrte Bestung alle Säune/ Gärten / oder was sonst mehr für Bedeckungen fürhanden / hinter welchen sich der Feind legen könnte/ zum wenigsten / wo nicht auf einen Stück/ doch auf einen Musqueten- Schuß weggeräumet werden : Desgleichen müssen auch die Vorstädte entweder abgebrochen / oder mit einem starcken Retrenchement à part umgeben/ auch wohl gar mit einem rechten Wall und Graben an die Haupt-Bestung mit angeschlossen werden / und sollen auch für allen Dingen die Pässe und Orter an den



den Gränzen zu Wasser und Land wohl verwohret seyn.



## CAPUT XXIII.

Wie ein Lager zu formiret/  
auch was sonst darbey in acht zu nehmen/und wie es mit Trencheen zu umgeben.

**S**oll anders von einer Belagerung ein guter Effect zu hoffen seyn / muß eine Bestung auf allen Seiten / und nicht nur bey einem oder zwey Thoren alleine eingeschlossen werden/damit die Belägerten weder aus/noch ein können/und also keines weitem Succurses / Proviants und Munitions zu Wasser oder Lande sich zu erfreuen haben. Was nun das Lager anbelanget/ muß solches wohlbedächting/ und so weit von einer Bestung geschlagen werden/ daß der Feind auch mit dem größten Bogenschuß einer Canonen darenin nicht reichen und einigen Schaden thun könne: Wie sonst ordinarie bey einer Armee die Lager zu schlagen / auch was darbey in allen sowol der March-routen und andern Sachen halber fleißig zu observiren/ wäre zu weitläuffig hier alles zu tractiren/ und dependiret solches mehrentheils von dem Judicio eines quali-